

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 3. Januar 1962	Nr. 1
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 61	Anordnung über die Abgrenzung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel, für den Plan der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten sowie der im Rahmen des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues ausgereichten Mittel. — Jahresabgrenzungsanordnung —	1
	Berichtigungen	4
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	4

**Anordnung
über die Abgrenzung der für die Pläne der
Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel,
für den Plan der Investitionen aus eigenen
Mitteln und Krediten sowie der im Rahmen des
Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues
ausgereichten Mittel.
— Jahresabgrenzungsanordnung —**

Vom 29. Dezember 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

Plan der Erweiterung der Grundmittel

§ 1

Finanzielle Überhänge

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführten abrechnungsfähigen Lieferungen und Leistungen für den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel desselben Jahres bis zur Höhe der Jahresplansumme zu bezahlen. Soweit eine Bezahlung bis zum 31. Dezember desselben Jahres nicht erfolgt, werden diese Beträge als finanzielle Überhänge für eine Bezahlung während der Zeit vom 1. bis 31. Januar des folgenden Planjahres aus dem jeweiligen Haushaltsplan des neuen Jahres zur Verfügung gestellt. Haushaltsmittel zur Finanzierung der finanziellen Überhänge werden nur bereitgestellt, wenn die planmäßigen Gewinnteile für das abgelaufene Planjahr durch Überträge aus den laufenden Konten der Betriebe oder durch kreditrische Zuführung von Überbrückungs-

darlehen den Sonderbankkonten voll gutgeschrieben sind bzw. wenn die Finanzierung aus Haushaltsmitteln planmäßig vorgesehen ist.

(2) Die Ausreichuilg von Mitteln für die finanziellen Überhänge zu Lasten der jeweiligen Haushaltspläne schränkt die auf Grund des Volkswirtschaftsplanes erforderliche Haushaltsfinanzierung der neuen Pläne der Erweiterung der Grundmittel nicht ein.

(3) Im Rahmen der Plansummen des abgelaufenen Jahres aufgetretene finanzielle Überhänge, die in Sonderfällen bis zum 31. Januar des neuen Planjahres nach den Absätzen 1 und 2 nicht bezahlt wurden, sind aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel des neuen Jahres zu finanzieren.

§ 2

Materielle Überhänge

(1) Die materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel werden ab 1. Januar des folgenden Jahres auf Grund der vorhandenen Pläne der Erweiterung der Grundmittel des Vorjahres (Vordrude 0724) und der entsprechenden Dokumentation bis zum 25. Februar des folgenden Jahres auf Antrag der Investitionsträger weiterfinanziert. Die Freigabe der Mittel durch das zuständige Kreditinstitut erfolgt zu Lasten des bestätigten Planes der Erweiterung der Grundmittel des neuen Jahres über die Sonderbankkonten des neuen Jahres.

(2) Kann eine Beauftragung als besondere Planposition des betrieblichen Investitionsplanes bis zum 25. Februar des folgenden Jahres nicht nachgewiesen werden, kann das zuständige Kreditinstitut die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im neuen Planjahr zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.